

Gefährdungsbeurteilung für Aufzüge

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die seit 01.06.2015 geltende Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) stellt Sie als Betreiber (jetzt als Arbeitgeber bezeichnet) einer Aufzugsanlage vor neue Aufgaben. Aufzugsanlagen müssen nun grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik (DIN EN 81 – 1/2, bzw. DIN EN 81 – 20/50) betrieben werden. Die meisten Bestandsanlagen entsprechen daher nicht mehr den Vorschriften und müssen sicherheitstechnisch entsprechend nachgerüstet werden.

Was ist konkret zu tun:

In der Vergangenheit wurde für viele Anlagen bereits eine Gefährdungsbeurteilung, bzw. sicherheitstechnische Bewertung durchgeführt und dabei alle (zum Zeitpunkt der Bewertung) erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt. Diese Bewertung dient als erste Orientierung für die notwendigen Schritte. Senden Sie uns gerne das vorhandene Protokoll zu und wir erstellen Ihnen ein Angebot zur Aktualisierung der bestehenden Unterlagen und zur sinnvollen Behebung der Mängel.

Falls für Ihre Anlage noch keine Gefährdungsbeurteilung, bzw. sicherheitstechnische Bewertung vorliegt, sollte diese jetzt erstellt werden. Hierzu ist die Besichtigung der gesamten Anlage und ein Soll-Ist-Abgleich mit dem aktuellen Stand der Technik erforderlich.

Gerne bieten wir Ihnen die Erstellung der Unterlagen als Grundlage für Ihre weitere Planung an. Auf Wunsch beraten wir Sie auch bei der Ausarbeitung eines Konzeptes und erstellen Ihnen ein Angebot über die notwendigen Arbeiten an Ihrem Aufzug. Alles aus einer Hand – sinnvoll und fair.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Garching, Dezember 2015

Aufzugsdienst München GmbH

- Ihr Serviceteam -